

Eitorf, den 06.08.2014

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	08.09.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	15.09.2014

Tagesordnungspunkt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.1995, zuletzt geändert am 20.12.2012; hier: Neuerlass aufgrund Nachholung der Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 des Ladenöffnungsgesetzes – LÖG NRW (Fassung 30.04.2013)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Ordnungsbehördliche Verordnung (OV) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass gemäß der in der Anlage 1 beigefügten Fassung zu erlassen.

Begründung:

Das LÖG NRW ermächtigt die örtlichen Ordnungsbehörden, anlassbezogen verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage durch Ordnungsbehördliche Verordnung freizugeben. In Eitorf ist von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden, sodass aktuell an drei Sonntagen im Jahr Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen (jeweilige Sonntage Handwerkermesse, Eitorfer Kirmes, Weihnachtsmarkt). Durch eine Novellierung des LÖG NRW, die zum 18.05.2013 in Kraft getreten ist, enthält das Gesetz nun die neue Vorschrift, dass vor Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind. OV, die vor dem Inkrafttreten des novellierten LÖG NRW erlassen worden sind, besitzen nur noch für das Jahr 2013 Gültigkeit und müssen sodann an die Erfordernisse des geänderten Gesetzes angepasst werden.

Um den Gesetzesvorgaben zu entsprechen, wurden die unten aufgeführten Institutionen angeschrieben und um Stellungnahme vor Erlass einer neuen OV gebeten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Verwaltung keinerlei Änderungsbedarf gegenüber der alten Fassung gesehen wird, sodass nach wie vor die drei o. a. anlassbezogenen verkaufsoffenen Sonntage in Eitorf freigegeben werden sollen.

Angehört wurden folgende Institutionen:

- Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e. V.;
- Verein selbstständiger Handwerker e. V., Eitorf;
- Katholische Kirche Eitorf;
- Evangelische Kirche Eitorf;
- Handwerkskammer zu Köln;
- Evangelische Kirche im Rheinland;
- Erzbistum Köln;
- Aktiv-Kreis Eitorf;
- Ver.di Bezirk NRW-Süd;
- IHK Bonn;
- Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e. V.

Von den angehörten Institutionen wurden keinerlei Bedenken gegen den beabsichtigten Neuerlass der bis auf wenige redaktionelle Änderung textlich unveränderten OV erhoben. Die IHK weist in ihrer Anhörung zutreffend darauf hin, dass, sofern der 1. Mai auf einen Sonntag fällt, dieser im Rahmen der Handwerkmesse nicht als verkaufsoffen freigegeben werden darf, da dies gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 6 LÖG NRW nicht zulässig ist. Insofern bittet die IHK um einen klarstellenden Zusatz im Text der OV.

Aufgrund des berechtigten Hinweises wird vorgeschlagen, in § 1 a) hinter dem Wort „Mai“ den klarstellenden Zusatz „sofern es sich dabei nicht um den 1. Mai handelt“ einzufügen.

Weitere textliche Änderungen finden sich in § 2 der zu erlassenden OV. Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen:

- in § 2 Abs. 1 folgende Streichungen: „~~§§ 1 und 2~~“;
- in § 2 Abs. 2: „~~§ 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 €~~“ ersetzen durch: „§ 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €“

Die bisherige OV ist zum Vergleich in Anlage 2 beigefügt.